

Nachrufe

Professor Dr. Dr. h. c. Rudolf Bernhardt (1925-2021)

Am 1. Dezember 2021 verstarb Rudolf Bernhardt, langjähriger Direktor des Instituts und Professor an der Universität Heidelberg. Am 29. April 1925 wurde er in Kassel geboren. Nach der Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft 1947 studierte er in Frankfurt und wurde Assistent von Hermann Mosler. Diesem folgte er 1954 nach Heidelberg und wurde wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut. 1955 promovierte er noch in Frankfurt, studierte 1959 in Harvard und habilitierte sich 1962 in Heidelberg. 1965 wurde er zum ordentlichen Professor an die Universität Frankfurt berufen, wo er 1968/69 Dekan war. 1970 folgte er dem Ruf an sein altes Institut und an die Universität Heidelberg. Bis zur Wahl Hermann Moslers zum Richter am Internationalen Gerichtshof 1976 war er Mitdirektor, dann bis 1981 alleiniger Direktor, danach bis zu seiner Emeritierung 1993 Mitglied der kollegialen Leitung des Instituts. Als Emeritus hat er bis kurze Zeit vor seinem Tod aktiv an der Arbeit des Instituts mitgewirkt. 1981 folgte er Mosler als Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem er bis 1998, dem Zeitpunkt der grundlegenden Änderung des Rechtsschutzesystems der Europäischen Menschenrechtskonvention durch das 11. Zusatzprotokoll, angehörte, zuletzt als amtierender Präsident. 1973-1977 war er Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 1984-1989 Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, 1987 wurde er assoziiertes Mitglied des Institut de Droit International, 1989 Ehrenmitglied der American Society of International Law, 1990 Ehrendoktor der Meiji-Universität Tokio. 1998 wurde ihm das Offizierskreuz des Verdienstordens der Republik Polen verliehen. 1999 wurde er mit dem Großen Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland mit Stern und Schulterband ausgezeichnet.

Dieser Lebenslauf ist Grundlage, Zeugnis und Wirkung eines beeindruckenden Lebenswerks. Den Titel der ihm zum 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift „Recht zwischen Umbruch und Bewahrung“ hat er als zutreffende Umschreibung seines Lebens und Wirkens angenommen. Seine Beschäftigung mit dem Recht begann in einer Zeit grundlegenden Umbruchs, grundlegende Wandlungen hat er dann wissenschaftlich und rechtspolitisch begleitet. Leitmotiv war dabei seine Überzeugung, dass die internationalen Beziehungen der rechtlichen Steuerung bedürfen, und dass die Steuerungsfähigkeit

des Rechts einer gewissen Stetigkeit, einer Bewahrung von Bewährtem bedarf. Aber das Recht darf sich andererseits nicht dem stetigen Wandel der Verhältnisse verschließen. Eben dies wird durch „Recht zwischen Umbruch und Bewahrung“ beschrieben.

Dissertation und Habilitation sind wesentlichen Ausschnitten dieses Leitmotivs gewidmet. Seine Dissertation über den Abschluss völkerrechtlicher Verträge im Bundesstaat galt einem wichtigen Thema der Einordnung der neuen Staatsstruktur Deutschlands in die Internationale Ordnung. Seine Habilitation über die Auslegung völkerrechtlicher Verträge widmete sich einem Grundproblem der Steuerungsfähigkeit des Völkerrechts. Eine Besprechung würdigt sie in einer für Bernhardts Gesamtwerk zutreffenden Weise: „ein Meisterwerk von Klarheit und Konstruktion, das fest auf dem Boden des Objektivismus, der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit steht, ohne jedoch einen dieser Werte zu verabsolutieren“. Eine Fülle von Beiträgen zu Grundfragen des Völkerrechts folgten: Rechtsquellen (Ungeschriebenes Völkerrecht, 1976), die internationale Gerichtsbarkeit als Wahrerin rechtsförmiger Rechtsdurchsetzung, das Recht internationaler Organisationen (so etwa der Bericht über das interne Recht internationaler Organisationen für die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, 1973) und mit der Hand am Puls der Zeit das Seerecht, mit einem Schwerpunkt auf der Streitbeilegung und dem Verfahren der Rechtsfortbildung. Letzteres war auch Gegenstand seiner Hager Vorlesung „Custom and Treaty in the Law of the Sea“, ein beredtes Beispiel für die Anerkennung, die Bernhardt auch als Seerechtler genoss.

Völkerrecht und die Verfassungsordnungen der Staaten sind auf vielfältige Weise miteinander verwoben. Beide Rechtsbereiche zusammen zu betrachten ist eine lange Tradition des Instituts, in die sich Rudolf Bernhardt früh mit einer grundlegenden Analyse der Rechtsvergleichung stellte (Eigenheiten und Ziele der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, 1964). Er grenzt die Fragestellungen öffentlich-rechtlicher Rechtsvergleichung sorgfältig von denen anderer Bereiche der Staatswissenschaften ab und zeigt die Bedeutung der Rechtsvergleichung für Erkenntnis und Anwendung des Völkerrechts.

Wesentlichen Wandlungen war die Situation Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg unterworfen, die auch eine Herausforderung für den Juristen darstellte. Bernhardts einschlägiger Vortrag bei der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz (erschienen 1980) war eine Wegmarke in der Behandlung dieser Frage, da Bernhardt mit politisch bestimmten Rechtskonstruktionen der bundesdeutschen Politik und eines Teils der Rechtswissenschaft aufräumte und der nüchternen sachlichen Behandlung eine Bresche schlug.

Nicht zuletzt dank seiner Stellung als Richter wurde in den 80er Jahren die Vielfalt des Schutzes der Menschenrechte zentrales Thema seiner wissenschaftlichen Arbeit.

Diese wissenschaftliche Arbeit hat seine Tätigkeit als Richter inspiriert und umgekehrt. Sein Wirken ist durch eine Reihe von Sondervoten bezeugt, aber sein wahrer Einfluss ist durch das Beratungsgeheimnis geschützt. Soweit von Richterkollegen bezeugt, war er hoch. Bernhardt selbst hat diese Arbeit in seinem Beitrag zur Festschrift für Karl Zemanek reflektiert, wo er sein Bekenntnis zur Orientierung am bestehenden Vertrag durch ein Bekenntnis zu notwendiger richterlicher Rechtsschöpfung modifiziert.

Dreiundzwanzig Jahre wirkt Bernhardt als Direktor des Max-Planck-Instituts, das er in der Tradition von Hermann Mosler prägte. Die von Mosler begründete Tradition der Verbindung von Theorie und Praxis hat er weiter gepflegt, ebenso die großen rechtsvergleichenden Kolloquien, deren Methode der Mischung von nationalen und „Quer“-Berichten für gelungene Rechtsvergleichung Vorbildcharakter hat. Das Institut mit seinen Ressourcen, die weltweit Spitzenqualität besitzen, schafft auch eine besondere Verantwortung für das weltweite „College“ des Völkerrechts und der Rechtsvergleichung. Dieser wurde es unter anderem dadurch gerecht, dass es Rechtswissenschaftlern und Rechtswissenschaftlerinnen aus aller Welt Platz und Resonanzboden für ihre Forschungen bot. Besondere Bedeutung kam dabei der Aufnahme von Rechtswissenschaftlern aus Osteuropa und Spanien zu, die einen Beitrag zu den Transformationsprozessen in diesen Ländern leisten sollte.

Zum andern war das Institut die Grundlage für Bernhardts Leistung als Chronist des Völkerrechts. Hierher gehört einmal die thematisch-systematische Präsentation der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs einschließlich der Sondervoten in den „Fontes Juris Gentium“, fortgeführt als World Court Digest. Das war bis zum Sieg der Digitalisierung eine unverzichtbare Erkenntnisquelle für jede und jeden, die sich für ihre Arbeit die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs erschließen wollten. Die mit dieser Herausgabe einhergehende tiefgehende Analyse der Aussagen des Gerichts und seiner Richter wird bis heute nicht wirklich durch noch so intelligente Suchmaschinen ersetzt. Bernhardts Tätigkeit als Chronist fand ihren Abschluss in der 2017 erschienenen Geschichte des Instituts, gestützt auf den Schatz seiner Erfahrung und das sorgfältige Studium der Akten unter Mitarbeit von Karin Oellers-Frahm.

Das herausragende Element von Bernhardts umfassender, mit ordnender Hand gestalteten Darstellung des Völkerrechts ist die Encyclopedia of Public International Law in der Nachfolge des Wörterbuchs des Völkerrechts von Strupp-Schlochauer. Über diesen Vorgänger ging die Encyclopedia nicht nur in der (am Anfang durchaus diskutierten) Wahl der Sprache hinaus, sondern

in der universalen Erfassung völkerrechtlichen Denkens durch Autoren aus allen Teilen der Welt, die er mit großer Geduld und Beharrlichkeit zusammenführte. So entstand ein als unvergleichlich anerkanntes Referenzwerk. Sein Erfolg wird nicht zuletzt dadurch deutlich, dass ein Nachfolgewerk unter der Leitung von Rüdiger Wolfrum und Anne Peters geschaffen wurde, natürlich mit neuer Technik, aber mit gleichem wissenschaftlichen Ansatz und Qualitätsanspruch.

Verantwortung des Rechtswissenschaftlers bedeutet auch Wirken hinein in den politischen Bereich. Dieser Gedanke stand schon bei der Gründung des Instituts im Jahre 1924 Pate. Bernhardt bekannte sich zu dieser Tradition. Eine wichtige Stütze erfolgreicher deutscher Außenpolitik ist die Ausbildung einer jeweils neuen jungen Generation von Völkerrechtlern. Deshalb hat die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht unter Einfluss von Bernhardt mehrfach die Forderung nach einer gesicherten Stellung des internationalen Rechts in der deutschen Juristenausbildung formuliert, schon in den 70er Jahren, als das vielleicht noch nicht so selbstverständlich war wie heute. Bernhardt selbst wirkte als Mitglied des Völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amts, dem er seit dessen Gründung 1971 bis zum Jahr 2001 angehörte, intensiv in den Bereich der deutschen Außenpolitik hinein.

Der Wandel der Beziehungen Deutschlands zu den noch durch eine politisch-ideologische Grenze getrennten europäischen Staaten führte zu Bernhardts verdienstvollem Wirken bei der Gestaltung der rechtswissenschaftlichen Beziehungen zu Polen und zur Sowjetunion. Erstere wird durch einen besonderen Beitrag in diesem Heft gewürdigt. Beide Initiativen waren Ausdruck von Bernhardts tiefer Überzeugung, dass Völkerrecht auch ein Mittel der Völkerverständigung sein muss.

Ein wichtiges rechtspolitisches Anliegen Bernhardts war dann die Integration von Staaten mit noch nicht entwickelter oder problematischer menschenrechtlicher Praxis in das Schutzsystem der Europäischen Menschenrechtskonvention. Tiefgehende Untersuchungen vor Ort werden bezeugt in kritischen Berichten, etwa in Bezug auf die Russische Föderation. Seine warnende Stimme wurde durch manche Entwicklung bestätigt.

Den Abschluss der rechtspolitischen Arbeit im Gericht bildet Bernhardts aktive Mitwirkung an der Neugestaltung des Rechtsschutzsystems im 11. Zusatzprotokoll zur EMRK.

Aus Anlass seines 90. Geburtstages hat Bernhardt selbst eine eindrucksvolle Bilanz seiner Arbeit am und im Völkerrecht gezogen in dem großen Vortrag „Sechs Jahrzehnte Beschäftigung mit dem Völkerrecht“, eine luzide Zusammenfassung dessen, was Recht zwischen Umbruch und Bewahrung bedeutet. Er ging aus von der Grundüberzeugung, die das Institut seit seiner Gründung vertritt, dass Völkerrecht „Recht“, eine *Rechtsordnung* ist. Die

Wissenschaft, die sich mit dieser Rechtsordnung beschäftigt, ist international. Natürlich kann der einzelne Völkerrechtler durchaus als Parteijurist, etwa als Prozessvertreter auftreten. Dem Wissenschaftler kann und darf es aber nicht auf die wissenschaftliche Begründung nationaler Standpunkte ankommen, sondern auf die Ermittlung eines objektiven normativen Befunds.

Im Überblick über seine Tätigkeit betonte Bernhardt, dass für den Völkerrechtswissenschaftler rechtstechnische „Kärrnerarbeit“ zuweilen hilfreich und notwendig sein kann, z. B. durch die qualifizierte Aufbereitung von Rechtsquellen und die enzyklopädische Darstellung der Inhalte des Völkerrechts.

Was ist während dieser sechs Jahrzehnte gleich geblieben und zu bewahren, was sind notwendige Umbrüche? Das sucht er anhand einiger inhaltlicher Fragen zu beleuchten. Wenn Völkerrecht „Recht“ ist, dann muss es gegenüber anderen Arten von Normen abgegrenzt werden. Dafür liefert immer noch der Quellenkanon des Art. 38 des IGH-Statuts die gültige Anleitung: Vertrag, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze. Andere Quellen müssen sich aus Verträgen ableiten lassen. Er wandte sich strikt gegen eine häufig vertretene Ausweitung der Völkerrechtsquellen.

Geändert hat sich in den letzten Jahrzehnten der Stellenwert der Souveränität im Völkerrecht. Sie nimmt nicht mehr die zentrale Rolle ein, die ihr der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem berühmten *Lotus*-Urteil zuerkannt hatte. „Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit, Solidarität sind auch im Völkerrecht relevante Begriffe.“ Der früher vertretene Dualismus zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht gehöre weitgehend der Vergangenheit an, was allerdings nicht überall auf der Welt genauso gesehen wird.

Ein früher Gegenstand seiner Forschungen ist die Auslegung völkerrechtlicher Verträge. Die Frage, wie weit diese Auslegung dynamisch sein darf oder muss, wie weit sie neuen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen darf, beantwortet er differenziert: bei Verträgen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention sei in der Tat eine dynamische Auslegung geboten. In anderen Bereichen mag anderes gelten.

Kann man die Entwicklung des modernen Völkerrechts unter dem Begriff der „Konstitutionalisierung“ fassen? Bernhardt äußerte sich demgegenüber skeptisch, ohne die wesentlichen Wandlungen der internationalen Rechtsordnung erkennen zu wollen. Er wendet sich aber gegen eine nicht vorhandene und darum wohl irreführende Gleichsetzung der Völkerrechtsordnung mit nationalem Verfassungsrecht.

Die persönliche Herangehensweise und die Herangehensweise des Instituts an das Völkerrecht sind als pragmatisch zu kennzeichnen. Das sei und bleibe richtig. Pragmatismus heißt in diesem Zusammenhang, dass der Völ-

kerrechtler sich den Blick auf die Realitäten der internationalen Beziehungen nicht durch Dogmatik und durch eine ausschließlich theoriebestimmte Herangehensweise verstellen darf. Nur so können seine Aussagen auch praktische Relevanz gewinnen.

Zu einer realitätsbezogenen Betrachtung gehöre auch die Anerkennung der Staaten als zentrale Subjekte und Gestalter des Völkerrechts. Allerdings ist nicht zu erkennen, dass andere Akteure hinzugereten sind: internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Verbände. Das Resultat sieht Bernhardt „zwiespältig“. Er bekennt sich aber zu einem internationalen Recht, „in dem Staaten Rechtsträger und Rechtsschöpfer neben anderen sind“.

Mit der Erinnerung an Rudolf Bernhardt verbindet sich der große Dank Vieler, die sich an seinem Vorbild orientiert haben und weiter orientieren möchten. Wir alle bewahren ihm ein ehrendes Gedenken.

Frankfurt, im Januar 2022

Michael Bothe / Rainer Hofmann